

Vor- und Nacherbschaft

Während ohne Testament automatisch die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt wird, besteht auch die Möglichkeit, sein Hab und Gut über Generationen hinweg zu vererben: Mittels einer sogenannten Vor- und Nacherbschaft kann ein Erblasser Erben „überspringen“ und z.B. die Enkel statt die Kinder zu Erben bestimmen.

Wer etwas vererbt, gibt seinen Nachlass in die Hände seiner Erben, die durch die Erbfolge gesetzlich festgelegt sind.

Zum Beispiel erben zuerst Kinder und Ehegatten, nicht aber die Enkelkinder. Diese würden erst beim Tod ihrer Eltern in den Be-

sitz des Erbes von Oma und Opa kommen – falls dann davon noch etwas übrig ist.

Wer daher sicherstellen will, dass bestimmte Verwandtschaftszweige – z.B. noch nicht geborene Enkelkinder – etwas vom Erbe haben, obwohl sie nach der Erbfolge „nicht dran wären“, entscheidet sich für eine Vor- und Nacherbschaft. Möchte ein Erblasser sein noch nicht geborenes Enkelkind zum Erben einsetzen, muss er allerdings für den Fall, dass das Kind nicht zur Welt kommt, einen Ersatz-Nacherben bestimmen.

Der Erbe auf Zeit

Beim Tod des Erblassers wird das Vermögen beim sogenannten Vorerben „geparkt“. Dieser darf das Vermögen allerdings nicht ausgeben, sondern muss es so verwalten, dass es nicht an Wert verliert und für die „eigentlichen Erben“, die sogenannten Nacherben, erhalten bleibt. Dieses „geparkte“ Vermögen muss er zu einem bestimmten Zeitpunkt, den der Erblasser in seinem Testament bestimmt hat, an den Nacherben weitergeben. Bis dahin erhält er jedoch die Erträge des Nachlasses, z.B. Mieteinnahmen oder Zinsen. Der Vorerbe erhält den Nachlass somit „auf Zeit“ und nur als Treuhänder für den Nacherben.

Beispiel: Wollen Eheleute mit Kindern sicherstellen, dass z.B. ein Haus auch sicher als Erbe an die gemeinsamen Kinder geht – auch wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet –, so setzen sie sich gegenseitig als Vorerben und die Kinder als Nacherben ein. Dies hat den Effekt, dass beim Tod des verbliebenen Ehegatten das Vermögen nicht an dessen neuen Ehepartner fällt, sondern an die Kinder. Stirbt also z.B. der Mann zuerst, so

wird die Ehefrau Vorerbin des Hauses. Sie erhält die Mieteinnahmen, muss es aber ihrerseits instand halten, sodass es nicht an Wert verliert. Stirbt sie einmal, erhalten die gemeinsamen Kinder das Haus als Nacherben und nicht ihr neuer Ehemann. Das Erbe bleibt so den Nachkommen erhalten.

Wer ist Nacherbe?

Der Erblasser kann nicht nur Familienangehörige, sondern auch gemeinnützige Einrichtungen in seinem Testament zu Nacherben bestimmen. Da karitative Vereinigungen mit dem geerbten Geld ihre Aufgaben

Bestellen Sie unsere Erbschaftsbroschüre „Der Letzte Wille kann Berge versetzen“ einfach mit nebenstehendem Coupon.

erfüllen, sind diese von der Erbschaftsteuer befreit. Außenstehende Dritte als Nacherben – mit Ausnahme karitativer Einrichtungen – müssten derzeit alles, was sie erhalten – mit Ausnahme von 20.000 Euro – mit 30 Prozent versteuern.

Beispiel: Herr XY wurde von seiner Schwester zum Vorerben bestimmt. Nacherbe soll die Stiftung seiner Schwester sein. Im Falle ihres Todes würde Herr XY also das Erbe verwalten. Nach seinem Tod würde es an die „Nacherbin“, die Stiftung, gehen, die sich gemeinsam mit der Christoffel-Blindenmission (CBM) für blinde und sehbehinderte Mädchen und Frauen in Afrika und Asien einsetzt.

Auch bei kranken oder behinderten Erben kann eine Vor- und Nacherbschaft sinnvoll sein:

Beispiel: Angenommen, als Erbe soll ein behindertes oder erkranktes Kind eingesetzt werden, würde dieses Kind bei einem gewöhnlichen Testament mit dem Tod der El-



Foto: CBM



tern plötzlich zu Vermögen kommen. Sofern das Kind auf einen Heimaufenthalt angewiesen wäre, müsste es diesen Heimplatz mit seinem gesamten Vermögen – also auch der Erbschaft – finanzieren. Erst wenn das Erbe verbraucht ist, könnte das kranke Kind z.B. staatliche Sozialhilfe erhalten.

Wird das Kind aber zum „nicht befreiten Vorerben“ berufen, so könnte es sofort vom Staat unterstützt werden, weil das Vorerbenvermögen ja getrennt von seinem eigenen Vermögen sein muss. Der Staat kann nicht verlangen, den Nachlass zuerst zu verbrauchen. Aus dem Testament der Eltern sollte allerdings hervorgehen, dass das Kind durch die Erträge der Vorerbschaft (z.B. Mieteinnahmen) finanziell bessergestellt ist, als wenn es nur Sozialhilfe bekäme. Der Erblasser hat so die Möglichkeit, sein Kind bestmöglich zu versorgen.

Testamentsvollstreckung notwendig

Damit die Erträge der Vorerbschaft dem Vorerben tatsächlich zufließen, muss ein verantwortungsbewusster Testamentsvollstrecker gefunden werden. Darüber, wie eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden kann, informiert Sie z.B. das Legate-Team der CBM (siehe rechts).

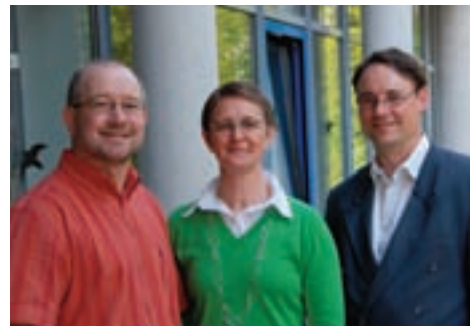
Im Testament sind dem Testamentsvollstrecker klare Anweisungen zu geben, wie und wofür er die Erträge der Vorerbschaft dem Vorerben überlässt: Etwa für notwendige Anschaffungen des Vorerben (z.B. Rollstuhl), Zuzahlungen zu Therapien oder von der Krankenkasse nicht bezahlte Leistungen (z.B. Zuzahlungen zu Brillen, Zahnarztbesuchen usw.). Mit der genauen Beschreibung der Anweisungen an den Testamentsvollstrecker steht und fällt die Vor- und Nacherbschaft.

Wichtig ist, dass ein vom Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) eingesetzter Betreuer nicht Testamentsvollstrecker sein kann. Die Rechtsprechung hat dies entschieden.

Steuer beachten!

Der Nacherbe beerbt den Erblasser. Trotzdem zahlt er die Erbschaftsteuer, die anfallen würde, wenn er vom Vorerben erben würde. Der Nacherbe kann aber beantragen, steuerlich so behandelt zu werden, als wenn er vom Erblasser geerbt hätte. Das ist dann sinnvoll, wenn er dadurch einen höheren Steuerfreibetrag erhält als im Steuersatz vom Vorerben zum Nacherben. Wenn Sie eine Vor- und Nacherbschaft erwägen, sollten Sie sich von einem Erbrechtsspezialisten beraten lassen.

Fachberatung: Wolfgang Roth,
Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim



Ihre CBM-Ansprechpartner für Testament und Nachlass: Oskar Krein, Martina Göbel und Andreas Nordt (v.l.n.r.) beantworten gerne Ihre Fragen.

**Telefon (062 51) 131-142 oder
Telefon (062 51) 131-148**

**Veranstaltungen
zum Erbrecht und
zur Vorsorge**

jeweils von 15 bis ca. 17.30 Uhr

- 23.03.10 Krefeld
- 24.03.10 Duisburg
- 25.03.10 Gelsenkirchen
- 13.04.10 Wolfsburg
- 14.04.10 Hamburg Südwest
- 15.04.10 Oldenburg
- 27.04.10 Aachen
- 28.04.10 Köln*
- 29.04.10 Bonn
- 05.05.10 Saarbrücken
- 06.05.10 Würzburg
- 18.05.10 Ludwigsburg
- 19.05.10 Esslingen
- 08.06.10 Rostock*
- 09.06.10 Lübeck
- 10.06.10 Kiel
- 22.06.10 Wuppertal
- 23.06.10 Solingen
- 24.06.10 Bergisch Gladbach
- 14.09.10 Plauen*
- 15.09.10 Zwickau*
- 16.09.10 Dresden*
- 17.09.10 Leipzig*
- 21.09.10 Essen
- 22.09.10 Münster/Westf.

* Veranstaltungen zum Thema Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung).
Thema aller übrigen Termine ist die Testamentsgestaltung.